

Kaiser Karl VI. gibt dem Reichshofrat die Erhebung der Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg zu einem gemeinsamen Fürstentum mit dem Namen „Liechtenstein“ bekannt. Ausfertigung, Wien 1720 November 3, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Von der römisch kaiserlichen mayestät Carl der sechsten¹ unsers allergnädigsten herrn wegen dero kayerlichen geheimben räthen herrn Ernst Fridrich graffen von Windischgratz² reichshofrathspräsidenten, herrn Friderich Carl graffen von Schönborn Puchheim³ Wolffsthal, reichshofratvicecantzlern, herrn Carl Ludwig graffen von Sintzendorff⁴, reichshoffraths-vicepräsidenten und übrigen herrn reichshoffräthen in gnaden anzuzeigen:

Es hette auff allerhöchst derselben für dero kayerliche geheimben rath und obristen hoffmeister von Liechtenstein⁵, fürstlichen gnaden, eingelegten gnädigsten vorspruch das Chur- und Fürstliche Collegium⁶ auff Fürwehrenden Reichstag zu Regenspurg⁷ die einführung zum sitz und stimm in den Reichsfürstenrath⁸ auff der weltlichen banck durch ein den 5. Decembris 1712 verfügetes und von der kayerlichen principalcommission ad ratificandum⁹ eingeschicktes, auch von ihro kayerlichen mayestät den siebenzehenden Januarii deß darauff gefolgtten siebenzehenhundert und dreyzehenden jahrs gnädigst ratificiretes gutachten gegen denen deswegen von ob gedachtem fürsten von Liechtenstein ausgestellten reversalen¹⁰ demselben zwar zugestanden, jedoch beschloßen, daß dessen männliche erben zur stelle und stimm nicht gelassen werden sollen, ehe und bevor dieselbe mit fürstmässigen ohnmittelbaren gütern im Reich¹¹ werden / angesessen und begabt seyn. Nachdeme nun seine fürstliche gnaden von Liechtenstein zu feststellung ob erwehten für dero männliche nachkommen högst erhaltenen fürstlichen sitz- und stimmrechts die angehängte bedingnuß zu erfüllen beandtermassen von ihren vettern, denen fürstlich liechtensteinischen philillinischen söhnen, die von weyland ihren auch vettern

¹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, *Karl VI.*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 11 (1977), S. 211–218.

² Ernst Friedrich Graf von Windisch-Graetz (1670–1727) war ab 1714 Präsident des Reichshofrats. Vgl. Hans von ZWIEDINECK-SÜDENHORST, *Windisch-Graetz, Reichsgraf Ernst Friedrich*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 43 (1898), S. 415.

³ Friedrich Karl Graf von Schönborn-Buchheim war Fürstbischof von Würzburg und Bamberg sowie Reichsvizekanzler (1674–1747) Vgl. Hugo HANTSCH, *Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn. Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI. (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 2, Augsburg 1929).*

⁴ Karl Ludwig Graf von Sinzendorf (1652–1722) war ab 1692 Vizepräsident des Reichshofrats. Vgl. Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 35, Sincacher – Sonnenthal, Wien 1877, S. 20.

⁵ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *NDB* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; WURZBACH, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

⁶ Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband*. Husum 1998.

⁷ Der Immervährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immervährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

⁸ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁹ zur Genehmigung.

¹⁰ Gegenversicherungen.

¹¹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Köln-Weimar 2005.

Hannß Adam fürsten von Liechtenstein¹² ererbte in dem Schwäbischen Crayß¹³ gelegene immediate reichs graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg gegen einem nahmhaftten æquivalent¹⁴ krafft eines deswegen den zwölfften Martii siebenzehnhundert und achtzehen getroffenen und dem achten Junii selbigen jahrs von ihro kayserlichen mayestät bestettigten vergleichs zu ihres fürstlichen haußes primogenitur¹⁵ gebracht, so weren mehr allerhöchst dieselbe auff bemelten fürsten von Liechtenstein geziemendes und unterthäniges ansuchen allermildest bewogen worden, in ansehung deren nicht allein dero vorfahren am Reich römischen kayßern glorwürdigster gedächtnuß von seinen voreltern von vielen hundert jahren hero, sondern auch weyland dero herrn vatters¹⁶ und herrn bruders¹⁷ kayserlichen mayestät mayestät höchstseeligsten andenckens von mehr erwehntem fürsten von Liechtenstein in ob gehaltenen schwehren und wichtigsten bottschaften, nicht weniger dem Heyligen Römischen Reichs und dero höchst löblichen ertzhauß und gesambten Gemein- / nen Weesen, insonderheit aber ihro selbst von dero jugend an alß damahligen ober- und nunmehr obristen hoffmeistern zu kriegs- und friedenszeiten in denen mit ihro gethanen schwehren und gefährlichen reyßen mit ohnaussetzlichem fleiß, gröster sorgfalt, vorsichtigkeit und ungemeynen eyffer in mannigfaltige weege getreu, beständig und unermüdet bereits in das sieben und vierzigste jahr geleisteten und noch immer unermüdet fortleistenden hochansehentlichen getreu- und hochersprieslichen diensten und andurch erworbenen statt- und fürtrefflichen verdiensten zu dero fürstlichen haußes wahren auffnehmen ob besagte graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg sambt allen ihren jetzo besitzenden und künfftig von ihro oder ihren erben und nachkommen erkauffenden oder durch anderen rechtmässigen titul überkommenden und diesem neuen fürstenthumb einverleibenden ohnmittelbaren herrschafften und güttern mit deren recht und gerechtigkeiten den drey und zwanzigsten Januarii siebenzehnhundert und neunzehen in ein unmittelbares reichsfürstenthumb mit dem nahmen “Liechtenstein” allergnädigst zu erheben und alle von zeitlichen römischen kayßern ihrem fürstlichen hauß und dessen erstgeburths erben ertheilte besondere kayserliche gnaden privilegia und freyheiten allermildest zu bestettigen und auff erst gedachtes fürstenthumb zu übertragen, / und wird demnach diese fürstliche erhebung, bestettig- und übertragung auß kayserlicher mayestät special befehl dem löblichen kayserlichen Reichshoffrath¹⁸ zu dem ende bekandt gemacht, damit derselbe in denen gegen dieses neue fürstenthumb Liechtenstein und dessen kayserliche privilegia und freyheiten etwa künfftig vorkommenden processen und sonsten sich zu achten und dieselbe nach deß Heyligen Reichs rechten, gesatz und gewohnheiten wider alle unbilligkeit und ungebühr, salvo cæsaris, Imperii, ac

¹² Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1656–1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, Tafel 5; WÜRZBACH, Bd. 15, S. 127 und Stammtafel I.

¹³ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

¹⁴ Gleichwertiges.

¹⁵ Die Primogenitur ist ein Erbfolgeprinzip, nach dem immer der Erstgeborene das Erbe antritt.

¹⁶ Leopold I. (1640–1705) aus dem Hause Habsburg, war von 1658 bis 1705 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

¹⁷ Josef I. (1678–1711) aus dem Hause Habsburg war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, *Josef I.*, Graz 1982.

¹⁸ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999*.

cuiuscunque tertii iure¹⁹ zu schützen wissen möge. Ihre kayserliche mayestät verbleiben übrigens ob benandten dero kayserlichen geheimben und übrigen reichshoffrätthen mit kayserlichen gnaden wohl gewogen.

Signatum²⁰ zu Wien unter mehr höchstbesagt ihrer kayserlichen mayestät hervordruckten kayserlichen secret-insigel, den dritten Novembris anno siebenzehnhundert und zwanzig.

Friedrich Carl graff von Schönborn²¹, manu propria²².^a

E. F. von Glandorff, manu propria. /

[*Rubrum*]

Zu Liechtenstein fürstenthumb betreffend publicatur decretum cæsareum²³ wordurch einem loblichen kayserlichen Reichshoffrath die erhebung der vorigen graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg sambt alen ihren jetzo besitzenden und künfftig erkauffenden oder durch anderen rechtmäßigen urtel überkommenden und dießem neuen fürstenthumb einverleibenden unmittelbahren herrschafften und güteren mit allen ihren recht- und gerechtigkeiten, zu einem unmittelbahren reichsfürstenthumb zu dem ende notificiert wird, damit sie sich bey künfftigen fällen darnach zu richten wißen mögen.

Sub dato 3. Novembris 1720.

[*Auftragsvermerk*]

Ponatur ad acta²⁴, umb sich bey künfftig ergebenden fällen darnach zu richten.

14. Martii 1721.

[*Eingangsvermerk*]

Præsentatum²⁵, 13. Martii 1721.

[*Absender*]

Von der römisch kayserlichen mayestät Carl deß sechsten unsers allergnädigsten herrns wegen dero kayserlichen geheimben rätthen herrn Ernst Friderich graffen von Windischgratz, reichshoffrathspräsidenten, herrn Friderich Carl graffen von Schönborn Puchheimb Wolffsthal, reichshoffsvicercantzlern, herrn Carl Ludwig graffen von Sintzendorff, reichshoffraths-vicepräsidenten und übrigen herrn reichshoffrätthen in gnaden auszuhändigen.^b

^a Rechts neben der unterschrift ist das kaiserliche Sekretsiegel über einer Libellschnur unter Papierteckur aufgedrückt.

^b Am rechten unteren Rand ist ein rotes Lackesiegel aufgedrückt.

¹⁹ „salvo cæsaris, Imperii, ac cuiuscunque tertii iure“: *ausgenommen des Kaisers, des Heiligen Römischen Reich und auch jedermann dritten Rechts[ansprüche].*

²⁰ Gezeichnet.

²¹ Friedrich Karl Graf von Schönborn-Buchheim war Fürstbischof von Würzburg und Bamberg sowie Reichsvizekanzler (1674–1747) Vgl. Hugo HANTSCH, *Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn. Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI. (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 2, Augsburg 1929).*

²² eigenhändig.

²³ „publicatur decretum cæsareum“: *Veröffentlichung eines kaiserlichen Beschlusses.*

²⁴ „Ponatur ad acta“: *Zu den Akten zu legen.*

²⁵ Vorgelegt.